

Informationsblatt für Antragsteller zur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger*innen vom 23. Dezember 2021

1. Erläuterungen zu Förderziel und Fördergegenstand

Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger*innen ist ein Thema, das in den Kommunen immer vordringlicher wird. In einer vom Niedersächsischen Städtetag (NST) in Auftrag gegebenen Studie zu „Gewalterfahrungen in kommunalen Verwaltungen“ (Groß 2019) wurde aufgezeigt, dass in knapp 90 % der befragten Kommunalverwaltungen Kund*innen schon einmal randaliert hätten, in 30 % dieser Fälle in den Rathäusern mindestens einmal im Monat, Mitarbeiter*innen in den öffentlichen Verwaltungen in über der Hälfte der Fälle mindestens monatlich, in einem Drittel der Fälle mindestens wöchentlich verbalen Aggressionen ausgesetzt seien, Mitarbeiter*innen in über 60 % der Fälle bereits bedroht und in gut 40 % der Fälle bereits körperlich angegriffen wurden, und Bürgermeister*innen vor allem von verbalen Aggressionen per E-Mail und in sozialen Netzwerken betroffen seien. 35 % seien bereits bedroht worden.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund weist in einem Positionspapier zu „Hass, Bedrohungen und Gewalt gegen Kommunalpolitiker*innen“ vom Juli 2021 darauf hin, dass „aktuelle Umfragen ergeben, dass rund 2/3 der Bürgermeister*innen in ganz Deutschland bereits Erfahrungen mit Beschimpfungen, Bedrohungen oder tätlichen Übergriffen – und das sogar mehrfach – gemacht haben“. Durch die Corona-Pandemie

habe sich die Lage weiter zugespitzt, was 37% der befragten Bürgermeister*innen laut Umfrage durch den DStGB bestätigt hätten.

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner 41. Sitzung am 27.02.2019 eine Entschließung zu dem Thema mit einer Reihe von Maßnahmenvorschlägen angenommen (Drucksache 18/3024), die in die Liste der förderfähigen Maßnahmen der vorliegenden Richtlinie eingeflossen sind (s.u.). In einer Resolution der 20. Städteversammlung des Niedersächsischen Städtetags (NST) vom 25./26. September 2019 wurde dies bekräftigt. Der NST fordert die Landesregierung auf, präventive Maßnahmen mit ihren Organisationen, Einrichtungen und Programmen deutlich zu verstärken und die entsprechenden finanziellen Mittel zu erhöhen.

Mit der vorliegenden Richtlinie leistet der LPR einen Beitrag zur Umsetzung der o. g. Empfehlungen und Forderungen nach mehr Prävention. Präventive Maßnahmen funktionieren am besten, wenn sie im kommunalen Kontext mit verschiedenen Akteuren gemeinsam geplant und durchgeführt werden. Das Engagement in den kommunalen Präventionsräten selbst stellt eine bedeutsame Ressource gegen ein Klima des Hasses und der Gewalt und für demokratisches Handeln dar. Ein wichtiges präventives Handlungsfeld wäre zudem die Stärkung der Norm- und Wertevermittlung für einen respektvollen Umgang und für eine Übernahme demokratischer Einstellungen schon bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Hierzu können kommunale Präventionsgremien vor allem die Zusammenarbeit von Schulen, Eltern und lokalen Verbänden und Vereinen anregen. Präventionsmaßnahmen zur Vermittlung und Stärkung von Werten des respektvollen und gewaltfreien Zusammenlebens können durch kommunale Präventionsnetzwerke unter breiter Beteiligung der kommunalen Akteure umgesetzt werden.

Gegenstand der Förderung sind Pilotprojekte und Modelle zur Implementierung und Fortentwicklung von Maßnahmen zur Prävention von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger*innen. Insbesondere sollen folgende Handlungsansätze gefördert werden, die einzeln oder in Kombination durchgeführt werden können:

- lokale Öffentlichkeitskampagnen zur Sensibilisierung der Bürger*innen für das Thema, zur Anerkennung und Wertschätzung des Engagements von kommunalen Amts- und Mandatsträger*innen und zu klar kommunizierten Haltungen gegen Gewalt und Hass, auch zum Thema HateSpeech im Internet;
- Förderung der Zivilcourage, insbesondere von Heranwachsenden und Erwachsenen (u.a. in Verwaltungen, Behörden, Vereinen, Verbänden), um den Betroffenen beizustehen und sich öffentlich für sie einzusetzen und sich gegen Hass zu positionieren;
- Maßnahmen der politischen Bildung zur Förderung der Wertschätzung von lokalpolitischem Engagement, zur Funktion und Arbeitsweise von kommunalen Ämtern und Behörden;
- Präventionsprojekte im Bereich HateSpeech im Internet; z.B. Förderung von Medienkompetenz und Erkennen von fake news;
- Projekte zur Vermittlung der Bedeutung der Kernelemente der freiheitlich – demokratischen Grundordnung (z.B. Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und grundrechtsimmanente Schranken) im kommunalen Kontext;
- Fortbildungen, die die Resilienz von kommunalen Amts- und Mandatsträger*innen im Umgang mit Bedrohungen stärken;
- lokale Netzwerke und Gremien gegen Gewalt und für Toleranz gründen oder bestehende lokale Netzwerkstrukturen stärken; insbesondere um die Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen, Eltern und Zivilgesellschaft zu fördern und um Maßnahmen in den Bildungseinrichtungen nachhaltiger zu verankern;
- ehrenamtliches Engagement gegen Gewalt und Hass anregen oder fördern;
- Entwicklung und Etablierung eines lokalen Kodex der Wertschätzung und der gewaltfreien Kommunikation, evtl. mit einer Selbstverpflichtung der Politik zum respektvollen Umgang untereinander;
- Norm- und Wertevermittlung für einen respektvollen Umgang und für eine Übernahme demokratischer Einstellungen schon bei Jugendlichen und

Heranwachsenden, inkl. der Förderung der dafür nötigen Sozialkompetenzen und der Zivilcourage;

- Projekte zur kommunalen Konfliktberatung, insoweit sie geeignet sind, einen Beitrag zur Prävention von Beleidigungen, Drohungen, Hass und Gewalt gegen kommunale Amts- und Mandatsträger zu leisten;
- Etablierung eines kommunalen Deeskalationsmanagements und die Ausbildung von lokalen Deeskalationsmanager*innen. Dazu können z.B. Deeskalations- und Kommunikationstrainings eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind bauliche Maßnahmen (z.B. Notfall-, Alarm- und Überwachungseinrichtungen, Videoüberwachung, Zugangskontrollsysteme etc.) und reine Sicherheitsanalysen ohne Anwendungsbezug.

2. Prüfung und Bewertung der Förderanträge

Die Geschäftsführung des LPR prüft die beantragten Maßnahmen und Projekte unter Berücksichtigung der nachstehenden Bewertungskriterien und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des LPR vor. Der Vorstand leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

Die unten aufgeführten Bewertungskriterien orientieren sich an den Kriterien der Beccaria-Qualitätsinitiative zur Durchführung erfolgreicher Präventionsprojekte (<https://www.beccaria.de/nano.cms/de/7-schritte-online/Page/1/>).

Bewertungskriterien für die Projektanträge sind:

1. Problembeschreibung:

Ist die Problembeschreibung auf für den Antrag relevante Punkte fokussiert? Ist konkret und nachvollziehbar beschrieben, wie sich das Problem vor Ort darstellt?

2. Ursachen:

Wurde konkret benannt, welche Ursachen dem Problem zugrunde liegen und welche Ursachen durch das Projekt angegangen werden sollen?

3. Ziele:

Sind die Ziele des Projekts genau beschrieben? Sind die Ziele realistisch im Projektzeitraum erreichbar und ist die Zielerreichung überprüfbar? Sind die Zielgruppen benannt?

4. Maßnahmen:

Sind die Maßnahmen geeignet, um die formulierten Ziele in dem geplanten Projektzeitraum zu erreichen?

Die Antragsfristen, Förderzeiträume sowie die geltende Höchstgrenze der Förderung entnehmen Sie bitte der Richtlinie.

Bitte beachten Sie, dass die beantragte Förderung für

- **Kommunen mindestens 15.000,00 € (s. Nr. 5.3 der Richtlinie)**
- **alle anderen Antragstellenden (z. B. Vereine) mindestens 2.500,00 € (s. Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO)**

betragen muss.

Bitte nutzen Sie für Ihren Antrag ausschließlich das Antragsformular und den Finanzierungsplan unter <https://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/kommunale-praevention?XA=details&XID=228>

Die LPR-Geschäftsstelle empfiehlt allen Antragstellern, bereits im frühen Planungsstadium, d. h. vor Antragstellung Kontakt mit der LPR-Geschäftsstelle aufzunehmen und sich hinsichtlich des geplanten Vorhabens beraten zu lassen.

3. Kontaktdaten:

Inhaltliche Fragen:

Dr. Anja Meyer, Landespräventionsrat Niedersachsen / Nds. Justizministerium
Siebstraße 4, 30171 Hannover
anja.meyer@mj.niedersachsen.de

Fragen zum Finanzierungsplan:

Christiane Klages, Landespräventionsrat Niedersachsen / Nds. Justizministerium
Siebstraße 4, 30171 Hannover, Tel. 0511-120-8703
christiane.klages@mj.niedersachsen.de